

Plamen Djilianov*)

Rechtsfragen zur neuen Regelung der Außenhandelsbeziehungen in Bulgarien

I. Einleitung

Die sich seit Anfang vorigen Jahres durchsetzende wirtschaftliche Reform in Bulgarien hat auch bedeutsame Veränderungen auf dem Gebiet der Außenhandelstätigkeit eingeführt. Erlaß Nr. 56¹ und die Durchführungsbestimmungen² zu diesem Erlaß haben die Grundlagen einer neuen Rechtsordnung in den Außenwirtschaftsbeziehungen geschaffen, deren wesentliche Merkmale wie folgt charakterisiert werden können:

1. Abschaffung des Staatsmonopols in den Außenhandelsbeziehungen und damit auch das Genehmigungssystem für das Abschließen von Außenhandelsgeschäften;
2. Erweiterung des Kreises von Rechtssubjekten, die ein Recht auf Außenwirtschaftstätigkeit haben;
3. Schaffung von Vorrechten und Rechtsgarantien für ausländische Investitionen.

Um den Weg zur Durchsetzung der neuen Regelung freizumachen, mußten vor allem zahlreiche Rechtsgrundlagen aufgehoben werden. Die wichtigsten sind:

- das Außenhandelsgesetz von 1969;
- die Durchführungsbestimmungen zum Außenhandelsgesetz;
- der Erlaß Nr. 535 über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen bulgarischen juristischen Personen und ausländischen juristischen oder natürlichen Personen vom Jahre 1980;
- die Verordnungen des Ministerrates Nr. 31, 47, 49 von 1987, die die gemischten Unternehmen regelten, sowie die direkten Beziehungen zwischen den RGW-Ländern festlegten.
- Einige Vorschriften des Gesetzes über die Geschäfte mit Devisenwerten und über die Devisenkontrolle.³

* Plamen Djilianov ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der juristischen Fakultät der Universität Sofia und z. Zt. DAAD-Stipendiat an der Universität Hamburg.

¹ Veröffentlicht - *Gesetzblatt* vom 13. Januar 1989, Nr. 4, Berichtigung in Nr. 16 vom Jahre 1989.

² Veröffentlicht - *Gesetzblatt* Nr. 15 vom Jahre 1989.

³ § 11 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Erlasses lautet: „Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäfte mit Devisenwerten und über die Devisenkontrolle (veröffentlicht im *Gesetzblatt* Nr. 51 vom Jahre 1966; Änderung Nr. 26 vom Jahre 1986 und Nr. 92 vom Jahre 1969) finden in den Fällen, in denen dieser Erlaß einen freien Zahlungsverkehr in Devisen und einen freien Verkehr von Wertpapieren zuläßt, keine Anwendung.“

Ursprünglich ging man davon aus, daß beim Aufbau der neuen Firmenorganisation auch die Möglichkeiten der Außenhandelsbeziehungen geregelt werden müssen. Diese Möglichkeiten sollten nicht nur dazu gehören, sondern als Bestandteil des neuen Wirtschaftssystems behandelt werden. Deswegen hatte der Staatsrat zuerst zwei Erlasse vorbereitet: einen über die Wirtschaftstätigkeit im Inland und einen über die Außenhandelstätigkeit. Auf der Tagung vom 3. 1. 1989 wurde aber beschlossen, die beiden in einem zusammenzufassen. Demnach wird jetzt die Außenhandelstätigkeit nicht als selbständig, sondern als eine Art von Wirtschaftstätigkeit im allgemeinen Sinne des Erlasses Nr. 56 erfaßt.

Gegenwärtig sind die Vorschriften, die direkt die außenwirtschaftliche Tätigkeit betreffen, in 22 Regelungen enthalten. Darunter sind die wichtigsten: Art. 17, 18, 19, 57, 89 und 99 sowie die Paragraphen 6 und 11 der Übergangs- und Schlußbestimmungen. In den Durchführungsbestimmungen zum Erlaß Nr. 56 gibt es 23 Vorschriften, die diese Tätigkeit regeln, u. a. Art. 14, 33, 48, 88, 90, 143 und 167.

II. Das Recht auf Außenhandelstätigkeit und seine Subjekte

Laut Art. 17 Abs. 2 des Erlasses üben Firmen, die juristische Personen sind, eine außenwirtschaftliche Tätigkeit gemäß den Bedingungen dieses Erlasses selbständig, durch eine andere Gesellschaft, an der sie beteiligt sind, oder durch eine andere Firma aus.

Dies bedeutet, daß nicht alle Firmen, sondern *nur juristische Personen* Außenhandelstätigkeit direkt ausüben dürfen.

Man hat demgegenüber Firmen von Bürgern ausgeschlossen, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Die Einzel- und die Kollektivfirmen⁴ von Bürgern können also Ein- und Ausfuhr nicht selbständig, wohl aber über andere Firmen tätigen, z. B. aufgrund eines Kommissionsvertrages. Dabei dürfen diese Firmen nur ihre hergestellten Waren sowie Dienstleistungen exportieren, andererseits nur solche Waren und Dienstleistungen importieren, die sie für ihre Wirtschaftstätigkeit brauchen.

Die Rechte der Gesellschaftsfirmen von Bürgern sind größer. Sie dürfen selbständig Ausfuhr selbthergestellter Waren und Dienstleistungen sowie Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die für ihre Wirtschaftstätigkeit notwendig sind, tätigen. In Art. 48 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen wird festgelegt, daß auch den Gesellschaftsfirmen von Bürgern (wie den Einzel- und Kollektivfirmen) folgende Bereiche verschlossen sind:

- 1) Handelsvertretung, Vermittler- und Agenturleistungen für ausländische Firmen im In- und Ausland;

⁴ Diese Firmenarten erweitern die rechtlichen Möglichkeiten einer, bzw. mehrerer natürlicher Personen und begründen damit keine eigene Rechtspersönlichkeit.

2) Investitionen im Ausland und wirtschaftliche Vereinigung mit ausländischen Personen im In- und Ausland.

Art. 17 Abs. 2 des Erlasses legt also ausdrücklich das Recht auf außenwirtschaftliche Tätigkeit für alle Firmen fest. Ohne Bedeutung ist dabei der Gegenstand ihrer Tätigkeit. Ihr Recht auf Außenhandelstätigkeit wird kraft Gesetzes anerkannt, ebenso das Recht auf Werbung, Forschungs-, Inlandhandels-, Investitions- und viele andere Tätigkeiten. Keine Rolle spielt dabei die Art der Firma, gleich ob es sich um eine staatliche, eine gemeindliche Firma oder um eine Aktienfirma (AF) handelt, eine Firma mit beschränkter Haftung (mbHF), mit unbeschränkter Haftung (ubHF) oder eine Gesellschaftsfirma von Bürgern.

Wenn nur Firmen und juristische Personen Außenhandelstätigkeit ausüben dürfen, bedeutet dies, daß ihre Niederlassungen keine solche Möglichkeit haben. Die Firmen können aber deren Geschäftsführer dazu bevollmächtigen. Als Vertragspartei tritt allerdings nicht die Niederlassung, sondern die Firma selbst auf.

Von Interesse ist auch die Frage, ob eine Tochterfirma sich mit außenwirtschaftlicher Tätigkeit beschäftigen darf. Obwohl es keine Vorschriften dafür gibt, muß man sie meiner Meinung nach bejahen, weil die Tochterfirmen kraft Erlasses ebenfalls juristische Personen sind.⁵

III. Organisationsformen für die Ausübung von Außenhandelstätigkeit

A. Art. 17 Abs. 2 des Erlasses Nr. 56 bietet den Firmen drei Möglichkeiten bei der Wahl von Gesellschaftsformen zu Ausübung außenwirtschaftlicher Tätigkeit an:

- selbständig;
- durch eine Gesellschaft, an der diese Firma beteiligt ist;
- durch eine andere Firma.

Der Beschluß für die entsprechende Organisationsform wird vom Verwaltungsrat der staatlichen Firmen, bzw. der Aktienfirmen gefaßt (per argumentum Art. 38 Abs. 1 P. 7 des Erlasses). Es ist möglich, daß eine Firma sowohl eine von den drei als auch alle drei Möglichkeiten zur Ausführung von Außenhandelstätigkeit wählt.

Bei der Wahl der Organisationsform muß folgendes berücksichtigt werden:

1. *Wie werden die Rechtsverhältnisse zwischen einer Firma und den zu ihr gehörenden Herstellungsbetrieben geregelt?*

Wenn die Firma selbständig außenwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, werden die Rechtsverhältnisse zwischen ihr und den Betrieben durch interne Verträge reguliert. Streitigkeiten zwischen ihnen werden also in der Firma entschieden. Wenn die Außenhandelstätigkeit von einer Gesellschaftsfirma oder einer spe-

⁵ Art. 15 Abs. 1 des Erlasses.

zialisierten Außenhandelsfirma ausgeführt wird, dann müssen diese Rechtsverhältnisse durch einen Kommissionsvertrag geregelt werden. Dabei ist das staatliche Schiedsgericht für die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten zuständig.

2. Die Firma beteiligt sich selbständig an der außenwirtschaftlichen Tätigkeit.

In diesem Fall ist sie *mit ihrem ganzen Vermögen* für entstehende Schulden verantwortlich. Wenn sich eine Firma hingegen *durch eine Gesellschaft* beteiligt, dann muß sie nur mit ihrem Gesellschaftsanteil für die Gesellschaftsverpflichtungen eintreten. Wenn die Beteiligungsform einer anderen spezialisierten Außenhandelsfirma gewählt wird, dann wird die Haftung *aufgrund des abgeschlossenen Kommissionsvertrages geregelt*.

3. Bei der Entscheidung für die entsprechende Form muß auch folgendes in Betracht gezogen werden:

- der Zustand des Weltmarktes;
- ob die Partner Organisationen von RGW-Ländern oder von westeuropäischen Staaten sind.

4. Durch diese Formen außenwirtschaftlicher Tätigkeit dürfen keine Monopolorganisationen geschaffen werden, sondern es müssen gute Bedingungen für die Entwicklung freier Konkurrenz hergestellt werden.

Der vom zuständigen Organ gefaßte Beschluß über die jeweilige Organisationsform kann nachträglich verändert werden. Dies wird wiederum von der Firma selbst entschieden. Nun entsteht die Frage, wie sich der Rechtsübergang bei Änderung einer einmal gewählten Form gestaltet. Der Änderungsakt ist seinem Charakter nach ein Reorganisationsakt und daraus folgt, daß die neue Organisationsform als Partei in die bereits geschlossenen Verträge eintreten muß. Um ausländische Unternehmen vor Unsicherheit zu schützen und ihnen Rechtsgarantien zu bieten, muß man annehmen, daß die Firma, auf die die frühere Firma übertragen wird, auch in voller Höhe mit ihrem Vermögen haftet.

B. Die Organisationsformen zur Ausübung außenwirtschaftlicher Tätigkeit können unterschiedlich sein:

1. In Frage kommen ein Büro, eine Direktion oder eine andere Niederlassung in dem Falle, daß die Firma diese Tätigkeit selbständig ausübt. Dieses Büro oder die Direktion können über eine eigene Bilanz und wirtschaftliche Rechnungsführung verfügen, sind aber ihrerseits keine juristischen Personen. Die Wirtschaftstätigkeit wird vielmehr im Namen der Firma ausgeführt, die gleichzeitig als Partei an den bereits geschlossenen Rechtsgeschäften beteiligt ist.

2. Ohne Bedeutung ist die Form der Gesellschaft, durch die die Außenhandelstätigkeit ausgeübt wird. Mir persönlich scheint die geeignetste Form eine mbHF zu sein, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ihre Gründung sowie ihre Leitung einfacher als bei anderen Gesellschaften sind. Während der minimale Nominalwert des Statutenfonds der Aktienfirma eine Million Lewa betragen muß, braucht man für die Gründung einer

mbHF lediglich einen Statutenfond von 50000 Lewa. Außerdem hat die AF zwei Kollektivorgane: die Hauptversammlung und den Verwaltungsrat. Die mbHF hat dagegen nur ein Kollektivorgan: die Hauptversammlung, an der aber alle Mitglieder beteiligt sind. Das letzte ist zu empfehlen, weil alle Mitglieder die Möglichkeit haben müssen, über die Tätigkeit der Firma auf dem Gebiet der Außenhandelsbeziehungen zu entscheiden.

3. Eine Tochterfirma.

Zwar sieht Art. 17 Abs. 2 die Möglichkeit einer Tochterfirma nicht vor. Sie folgt aber, per argumentum a fortiori, aus der schon unter Punkt 2 erwähnten Möglichkeit.⁶ Sowohl die Gesellschaftsfirmen als auch die Tochterfirmen sind organisatorisch und wirtschaftlich abhängig. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Gesellschaftsfirmen von zwei oder mehreren Firmen errichtet werden, während die Tochterfirma von einer Mutterfirma zum selben Zweck gegründet wird. Da eine Firma entweder selbständig oder durch eine Gesellschaft Außenhandelstätigkeit ausüben kann, muß dies auch durch eine Tochterfirma möglich sein, die mit der Ein-Mann-GmbH vergleichbar ist.

4. Eine andere Firma.

Art. 17 Abs. 2 des Erlasses sagt nichts über Art und Wesen dieser Firma. Jedenfalls muß diese Firma zwingend eine juristische Person sein, die als Gegenstand der Tätigkeit Außenhandelsbeziehungen und die Bedienung anderer Firmen auf diesem Gebiet aufgrund eines Kommissionsgeschäfts hat.

IV. Umfang der außenwirtschaftlichen Tätigkeit, die die Firmen ausüben können

Er ist im Erlaß Nr. 56 und in den Durchführungsbestimmungen nicht ausdrücklich formuliert. Allerdings müssen hier die Verhältnisse im Zyklus: „Wissenschaft – Technik – Herstellung – Absatz“ berücksichtigt werden. Dazu gehören die Ex- und die Importverträge für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit ausländischen Personen u. s. w. Außerhalb der außenwirtschaftlichen Tätigkeit bleiben, die geistige Sphäre, das Gesundheitswesen, wo es normalerweise keinen Ex- und Import von Waren und Dienstleistungen gibt. Manchmal ist das aber auch in diesen Bereichen möglich: z. B. Werbungs-, Ausstellungstätigkeit u. s. w.

Eine praktische Bedeutung hat bei der Firmenorganisation die Frage, ob eine Konkurrenz auf dem Weltmarkt zwischen zwei oder mehreren bulgarischen Firmen, die einen gleichen Geschäftsgegenstand haben, existieren kann.

⁶ So Tadžer Witali: „Bulgarski učastnici vuv vünšnoikonomičeskite otnošenija spored Ukaz N 56 za stopanskata dejnost“, *Bjuletin na SjUB*, 1989 Nr. 7. [„Bulgarische Teilnehmer an den Außenhandelsbeziehungen gemäß dem Erlaß Nr. 56 über die Wirtschaftstätigkeit“, *Bulletin des nationalen Juristenverbandes in Bulgarien*, Nr. 7 vom Jahre 1989].

Bis vor kurzem herrschte die Meinung, daß eine solche Konkurrenz unzulässig sei, weil sie der Volkswirtschaft schade. Heute ist es aber in Art. 95 Abs. 1 des Erlasses Nr. 56 vorgesehen, daß die staatlichen Organe Bedingungen zur Konkurrenzentfaltung unter den Firmen und zur Verhinderung der monopolistischen Tätigkeit und unlauteren Konkurrenz auf dem Binnen- und internationalen Markt schaffen müssen. Ein wesentlicher Nachteil dieser Vorschrift liegt darin, daß der Gesetzgeber keine rechtliche Definition für den Begriff „unlauterer Konkurrenz“ formuliert hat. Deshalb darf aber nicht die praktische Bedeutung dieser Rechtsnorm unterschätzt werden.

V. Wirtschaftstätigkeit der ausländischen und der gemischten Unternehmen in Bulgarien

Laut Art. 99 Abs. 1 des Erlasses können ausländische Personen auf drei Arten Wirtschaftstätigkeit in Bulgarien ausüben:

1. *Selbständig in drei Varianten:*

a. Ohne Genehmigung des zuständigen staatlichen Organs gemäß Art. 100 Abs. 1 des Erlasses

Nach dieser Vorschrift bestimmen die zuständigen Organe die Tätigkeiten, die keiner Genehmigung bedürfen. Abgesehen davon, müssen die Formalitäten in Art. 100 Abs. 2 erfüllt werden: Vor Beginn ihrer Tätigkeit sind die ausländischen Personen verpflichtet, eine Erklärung einzureichen. Wird die Tätigkeit gemeinsam mit einer bulgarischen Firma oder einer anderen juristischen Person ausgeübt, hat der bulgarische Teilhaber die Erklärung einzureichen. Ferner sieht Art. 159 der Durchführungsbestimmungen vor, daß die bulgarische juristische Person in 14-tägiger Frist nach dem Vertragsabschluß eine beglaubigte Abschrift an die entsprechende Steuerbehörde übersendet.

b. Mit Genehmigung des zuständigen Staatsorgans⁷

Wie im vorigen Falle, wenn die selbständige Wirtschaftstätigkeit nur von ausländischen Personen ausgeübt wird, erfolgt auch hier die Steuerregistrierung von Amts wegen. Dabei entsendet die zuständige staatliche Behörde in 14-tägiger Frist nach erfolgter Genehmigung der entsprechenden Steuerbehörde der Gemeinde eine Abschrift der eingereichten Erklärung und der ausgestellten Genehmigung. Wird die Wirtschaftstätigkeit gemeinsam mit einer bulgarischen Firma oder einer anderen juristischen Person ausgeübt, hat auch hier der bulgarische Teilhaber die Genehmigung zu beschaffen und die Erklärung einzureichen.

⁷ Laut Art. 5 der Verordnung Nr. 2 des Ministerrates vom 15. 02. 1989 wird diese Genehmigung vom Minister der Wirtschaft und Planung in Übereinstimmung mit dem Minister der Außenhandelsbeziehungen ausgestellt.

c. *Durch Handelsvertretung.*

Eine solche Möglichkeit gibt es in Art. 102 des Erlasses. Daß der Gesetzgeber die Handelsvertretung als eine Form selbständiger Wirtschaftstätigkeit behandelt, wird ausdrücklich in Art. 156 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen erklärt. Auf dieser Grundlage wird der Gewinn aus der Wirtschaftstätigkeit mit 40% besteuert.

Die Eröffnung der Handelsvertretung erfolgt mit der Genehmigung des zuständigen staatlichen Organs. Die Handelsvertretung ist keine juristische Person.⁸ Ferner ist es vorgesehen, daß mindestens die Hälfte der in der Vertretung angestellten Personen bulgarische Staatsangehörige sein müssen. Nun kann man die Frage stellen, ob eine Handelsvertretung nur mit einem ausländischen Angestellten eröffnet werden kann. Die Frage ist von großer Bedeutung, weil diese Fälle sehr häufig in der Praxis vorkommen. Meines Erachtens muß die zuständige Behörde, die die ursprüngliche Genehmigung ausgestellt hat, hierfür ihre Zustimmung erteilen. Damit wird auch die notwendige Flexibilität in solchen Situationen erreicht.

Die Handelsvertretung und ihre Tätigkeit hat der Gesetzgeber als Tätigkeit eines Kommissionärs aufgefaßt. Deswegen erfolgt die Besteuerung laut Art. 156 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen aufgrund der Gewinne, die die Vertretung realisieren würde, wäre sie Kommissionär unter üblichen Bedingungen, nach Abzug ihrer jeweiligen Ausgaben für die entsprechende Tätigkeit.

Hinsichtlich des in der Handelsvertretung angestellten Personals muß folgendes berücksichtigt werden:

1. Die arbeitsrechtlichen Verhältnisse mit den Filialen und Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung werden durch einen Arbeitsvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird formfrei abgeschlossen, ist aber nach der bulgarischen, arbeitsrechtlichen Gesetzgebung nicht verbindlich.⁹
2. Arbeitsstreitigkeiten mit Filialen und Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung nach Art. 104 Abs. 2 und 3 und Art. 105 Abs. 3 werden, wenn als Partei ein Arbeiter mit bulgarischer Staatsangehörigkeit auftritt, von den bulgarischen Gerichten, und wenn als Partei ein ausländischer Staatsangehöriger auftritt, auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsvertrages entschieden.
3. Die Arbeiter in den Handelsvertretungen werden obligatorisch gegen vorübergehende und ständige Arbeitsunfähigkeit nach der bulgarischen Versicherungsgesetzgebung versichert.¹⁰
4. Die Partner des Arbeitsvertrages können die Auszahlung eines Teils der Arbeitsentlohnung in Devisen vereinbaren, unabhängig davon, ob der Vertragspartner ausländischer oder bulgarischer Staatsangehöriger ist.¹¹

⁸ Art. 102 Abs. 2 des Erlasses.

⁹ Art. 121 Abs. 4 des Erlasses.

¹⁰ Art. 121 Abs. 5 des Erlasses.

¹¹ Art. 121 Abs. 2 des Erlasses.

2. Durch Filiale.

Für die Gründung einer Filiale ist die Genehmigung des zuständigen Staatsorgans erforderlich. Diese Genehmigung wird aufgrund einer Erklärung der ausländischen Person ausgestellt. Die Filiale ist eine juristische Person und darf nur die in der Genehmigung genannte wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die Filiale ist im Landesbezirkgericht ihres Sitzes aufgrund eines Gesuchs der ausländischen Person zu registrieren, das folgendes zu enthalten hat:¹²

1. Name und Sitz der Filiale;
2. Gegenstand der Tätigkeit;
3. Angaben über die ausländische Person: Name, Sitz, Registrierung, Gegenstand der Tätigkeit und Kapital;
4. Höhe des Statutenfonds und des Vermögens, das sie einbringt;
5. Personen, die sie vertreten.

Die Filiale erhält den Status einer juristischen Person vom Datum der Veröffentlichung des Beschlusses über die Registrierung im Gesetzblatt an. Der Gewinn der Filiale wird mit einer Steuer in Höhe von 30% belegt. Der zu besteuernende Gewinn wird bestimmt, indem vom Bilanzgewinn der für Investitionen im Inland verwendete Teil abgezogen wird.¹³ Die Steuerregistrierung erfolgt aufgrund einer Erklärung, die vom Geschäftsführer der Filiale in 14-tägiger Frist nach Veröffentlichung des Registrierungsbeschlusses eingereicht wird.¹⁴

3. Durch Gesellschaftsfirmen.

Ausländische Personen dürfen im Inland nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften gründen, sowie Anteile und Aktien erwerben. Beträgt die ausländische Beteiligung an der GmbH mehr als 49%, ist eine Genehmigung des zuständigen staatlichen Organs erforderlich. Ausländische Personen können nur Namensaktien erwerben. Eine Genehmigung ist in diesem Falle notwendig, wenn die ausländische Beteiligung an der AG 20% übersteigt. Wenn ausländische Personen Aktien einer bulgarischen AG erwerben, können sie auch Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

VI. Ergebnis

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, daß der neue Erlaß über die Wirtschaftstätigkeit in Bulgarien privilegierte Voraussetzungen für ausländische Investoren anbietet und es ermöglicht, verschiedene Rechtsformen zur Ausübung von Wirtschaftstätigkeit auszuwählen. Ferner unterliegen laut Art. 106 des Erlasses die ausländischen Investitionen keiner Konfiskation oder

¹² Art. 101 Abs. 4 des Erlasses.

¹³ Art. 160 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen.

¹⁴ Art. 157 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen.

Beschlagnahme nach den Verwaltungsbestimmungen. Außerdem können ausländische Investitionen in Immobilien auch nicht enteignet werden, es sei denn für staatliche oder gesellschaftliche Bedürfnisse, die auf keine andere Weise zu befriedigen sind. Eine wichtige Rolle im Erlaß spielt die Vorschrift des Art. 119 Abs. 1, die darauf hinweist, daß die Preise der Waren und Dienstleistungen, die von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung, Produktions- und Handelsfilialen und ausländischen Personen auf dem Binnenmarkt und zur Ausfuhr angeboten werden, nach freier Vereinbarung bestimmt werden können. Außerdem gibt es kein Hindernis, daß ausländische Personen den Devisengewinn und den Anteil an einer eventuellen Liquidationsquote ins Ausland transferieren dürfen.

Schließlich ist festzustellen, daß die westeuropäischen Investoren schon die ersten Schritte unternommen haben. Die Statistik zeigt, daß 40% der in Bulgarien registrierten mbHFs aufgrund der neuen Regelung solche mit ausländischer Beteiligung sind. Diese Integrationsprozesse sind von großer Bedeutung für die künftige wirtschaftliche Entwicklung Bulgariens und müssen deswegen verstärkt werden. Dazu werden auch die gründlichen Veränderungen in der politischen Struktur und die in Kürze erwartete neue Verfassung beitragen.